

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 23. Oktober

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Ausführungsbestimmungen über die Anstellung und Besoldung von Religionslehrern (Katecheten) im Kirchenbeamtenverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen	137	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Bergkamen	141
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst	138	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede	141
Einfügen in die Dienstanweisung	139	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in dem Kirchenkreis Lübbecke	141
Tagungsplan des Pastorkollegs 1970	139	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn	141
Tagung mit hauptamtlichen Mitarbeitern in der evangelischen Jugendarbeit und Gemeindepfarrern	140	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in dem Kirchenkreis Recklinghausen	141
Tagungen für Erwachsene	140	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Resse	142
Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst	140	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Rheda	142
Anschriftenänderung des Landesjugendpfarramtes	140	Persönliche und andere Nachrichten	142
Anschriftenänderung der Zentralstelle für Ev. Kirchenmusik	141	Neu erschienene Bücher und Schriften	144
		Lichtbildarbeit	147

Ausführungsbestimmungen über die Anstellung und Besoldung von Religionslehrern (Katecheten) im Kirchenbeamtenverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Religionslehrer-Besoldungsordnung) vom 10. September 1969

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 9. 1969
Az.: 28684/C 9 — 15

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 179) erläßt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1

- (1) In das Kirchenbeamtenverhältnis können Religionslehrer (Katecheten) berufen werden, die
 - a) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 1963 erfüllen,
 - b) mindestens das 21., höchstens das 40. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) durch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis ihre körperliche Diensttauglichkeit nachweisen,
 - d) sich mindestens zwei Jahre nach Ablegung der katechetischen Prüfungen im Sinne des § 8 bzw. des § 11 des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 1963 als Religionslehrer (Katecheten) im Angestelltenverhältnis,
- nach Möglichkeit bei der berufenden Körperschaft, bewährt haben.
- (2) Die Berufung eines Religionslehrers (Katecheten) in das Kirchenbeamtenverhältnis erfolgt auf Lebenszeit. Daher darf eine Kirchenbeamtenstelle für einen Religionslehrer (Katecheten) nur errichtet werden, wenn die mit ihr verbundenen Aufgaben auf Dauer von der errichtenden Körperschaft wahrgenommen werden sollen.
- (3) In der Regel sollen Religionslehrer (Katecheten) von einem Kirchenkreis oder von einem Gesamtverband oder von einem Gemeindeverband in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden.
- (4) In die Berufungsurkunde ist folgender auf Artikel 18 Abs. 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union beruhender Überführungsvorbehalt aufzunehmen:

„Der Genannte kann in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb der Evangelischen Kirche der Union mit dem Einverständnis der beteiligten Dienstherrn überführt werden, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.“

§ 2

- (1) Für die Eingangsstellen sind die Kirchenbeamtenstellen nach folgenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LBO NW) zu bewerten:
 1. für Religionslehrer an Volksschulen (Volksschulkatecheten) nach der Besoldungsgruppe A 9,
 2. für Religionslehrer an Berufsschulen (Berufsschulkatecheten) nach der Besoldungsgruppe A 10.
- (2) Religionslehrer an Volksschulen (Volksschulkatecheten) sollen nach sechs Jahren seit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 10 LBO NW erhalten. Auf die sechsjährige Frist werden Zeiten angerechnet, in denen der Religionslehrer (Katechet) als solcher vor seiner Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe VbBAT oder einer gleich zu bewertenden Vergütungsgruppe erhalten hat. Die Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 10 LBO NW darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis gewährt werden.
- (3) Religionslehrer an Berufsschulen (Berufsschulkatecheten) können nach mindestens fünf Jahren seit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 11 LBO NW erhalten. Nach mindestens fünf weiteren Jahren, jedoch frühestens nach Vollendung des 40. Lebensjahres, können sie nach der Besoldungsgruppe A 12 LBO NW besoldet werden. Auf die Fristen der Sätze 1 und 2 werden Zeiten angerechnet, in denen der Religionslehrer (Katechet) als solcher vor seiner Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV a bzw. VbBAT oder einer gleichzubewertenden Vergütungsgruppe erhalten hat. Die Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 11 LBO NW darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis, die Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 12 LBO NW frühestens nach Ablauf eines weiteren Jahres gewährt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Leistung oder die Führung die Anhebung der Besoldung nicht oder noch nicht rechtfertigt.
- (5) Zeiten, die nach § 6 Abs. 3 Ziff. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf das Besoldungsdienstalter und nach § 122 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden können, werden berücksichtigt, wenn die Tätigkeit für den Dienst eines Katecheten förderlich gewesen ist oder die Zeiten im kirchlichen Dienst verbracht worden sind.

§ 3

Auf Antrag können durch das Landeskirchenamt von dem Höchstalter nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Ausnahmen für diejenigen Religionslehrer (Katecheten) zugelassen werden, die beim Inkrafttreten des

Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. Oktober 1963 — d. h. am 15. November 1963 — das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Buchst. d) erfüllt hatten.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 10. September 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Th i m m e

(L. S.)

Az.: C 9 — 15

Anderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 10. 9. 1969

Az.: 8577 II/A 7a—16

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18./30. März 1955 — KABl. S. 37 — wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Kosten

Die Landeskirche trägt die Kosten der Lehrgänge. Die Kirchengemeinde usw. trägt die Fahrtkosten der Lehrlinge; sie kann diese Kosten auch den Teilnehmern der anderen Lehrgänge erstatten.

2. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 38

Urteil

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. |
| 2 = gut | = Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. |
| 3 = befriedigend | = Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht. |
| 4 = ausreichend | = Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht. |

5 = mangelhaft = Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6 = ungenügend = Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

3. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

Kosten

Die Landeskirche trägt die Kosten der Prüfungen. § 22 Satz 2 gilt entsprechend.

4. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42

Kolloquium

Für das Kolloquium gemäß § 19 gelten die Bestimmungen für die mündlichen Verwaltungsprüfungen (§ 35 bis 41) sinngemäß.

Die §§ 41 und 42 treten zum 1. 7. 1969 in Kraft, die §§ 22 und 38 (2) zum 1. 1. 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf

gez.: Schmidt

Einfügen in die Dienstanweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 9. 1969
Az.: 29704/C 4—16

Die Landessynode hat am 4. 1. 1969 beschlossen:
„Die Kirchenleitung wird beauftragt zu überprüfen, wie die Fortbildung der Pfarrer zu einer in der Dienstanweisung verankerten Verpflichtung gemacht werden kann“.

Gemäß diesem Beschluß empfehlen wir den Presbytern folgende Einfügung in die Dienstanweisung künftig zu berufender Pfarrer:

„Auf die Verpflichtung zur theologischen Fortbildung gemäß § 21 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. 11. 1960 wird Pfarrer hingewiesen. Nach Vereinbarung mit dem Presbyterium macht er von der angebotenen Möglichkeit des Pastoralkollegs Gebrauch. Einen Antrag auf Teilnahme am Kontaktstudium wird das Presbyterium im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützen“.

Tagungsplan des Pastoralkollegs 1970

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 10. 1969
Az.: C 4—13

Im Jahr 1970 sind folgende Kollegs vorgesehen:

1. 5.—15. 1. 1970 in Haus Villigst:
Neue Wege im Konfirmandenunterricht
In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut
2. 2.—6. 2. 1970 in Haus Villigst:
Grundfragen des Kindergottesdienstes
3. 16.—26. 2. 1970 in Haus Reineberg bei Lübbecke:
Der Mensch im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruch als Herausforderung an den Dienst der Kirche
In Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und der Ländlichen Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit der EKvW
4. 20.—22. 4. 1970 in Haus Villigst:
Begegnungstagung für Pfarrer, die etwa 1 Jahr im Pfarramt sind
5. 27. 4.—1. 5. 1970 in Den Alerdinck, Holland:
Realisierbarkeit der Ökumene am Beispiel der Niederlande
In Zusammenarbeit mit dem Vormingscentrum Den Alerdinck
6. 11.—13. 5. 1970 in Haus Ortlohn:
Stand und Ziele der Strukturüberlegungen in Rheinland und Westfalen
Diese Tagung wird in Verbindung mit dem Strukturausschuß der EKvW von den Volksmissionarischen Ämtern der EKvW und der EKIR für Pfarrer beider Landeskirchen durchgeführt
7. 19.—29. 5. 1970 Studienkolleg in Genf und Taizé
mit Besuch des Weltkirchenrates und anderer oekumenischer und internationaler Organisationen, einer Studientagung in Cartigny bei Genf über aktuelle Fragen der oekumenischen Diskussion und einem zweitägigen Aufenthalt in Taizé
Eigenbeteiligung: 150,— DM
Vorbesprechung am 16. 3. 1970 in Haus Villigst
Anmeldung bis spätestens 15. 1. 1970
8. 8.—12. 6. 1970 in Haus Berchum:
Einkehrtagung mit biblischen Meditationen und Gesprächen über den Dienst des Pfarrers in unserer Zeit
9. 14.—24. 9. 1970 in Haus Villigst:
Einführung in die seelsorgerliche Beratung mit praktischen Übungen
10. 19.—29. 10. 1970 in Haus Villigst:
Sterben heute — im gesellschaftlichen Alltag und in der pastoralen Praxis
Zu diesem Kolleg sind die Ehefrauen mit eingeladen
11. 2.—12. 11. 1970 in Haus Villigst:
Erwachsenenbildung als Verkündigung und Arbeitsform der Kirche. Grundfragen, Methoden, Inhalte.

Zu den Kollegs sind alle Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfsprediger eingeladen. Die Anmeldung zu den Kollegs bitten wir über die Herren Superintendenten an das Pastoralkolleg in 5845 Villigst, Iserlohner Str. 28, möglichst frühzeitig, spätestens aber bis vier Wochen vor Beginn des Kollegs zu richten.

Zu dem Kolleg vom 19.—29. 10. 1970 sind die Ehefrauen der teilnehmenden Pfarrer mit eingeladen. An den anderen Kollegs können Ehefrauen teilnehmen, sofern die Unterkunftsverhältnisse und die Arbeitsbedingungen es erlauben. Entsprechende Anfragen sind an das Pastoralkolleg zu richten. An den Auslandskollegs können Ehefrauen nicht teilnehmen.

Die Kosten der Tagungen werden von der Landeskirche getragen, jedoch nicht die Reisekosten zum Tagungsort und zurück. Letztere können von den Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen übernommen werden.

Im übrigen verweisen wir auf die Ordnung für das Pastoralkolleg der EKvW vom 1. 9. 1950 in der Fassung vom 19. 7. 1967 (KABl. 1967 S. 131).

Tagung mit hauptamtlichen Mitarbeitern in der evangelischen Jugendarbeit und Gemeindepfarrern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 8. 1969
Az.: 24221/C 16—01

Das Ev. Mädchenwerk in Westfalen veranstaltet am 10./11. November 1969 eine **Tagung mit hauptamtlichen Mitarbeitern in der Evangelischen Jugendarbeit und Gemeindepfarrern**.

In einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch sollen vor allem folgende Fragen zur Sprache kommen:

1. Was erwartet die Gemeinde von den Jugendlichen — was erwarten Jugendliche von der Gemeinde?
2. Welchen Platz hat die Bibel in unserer Jugendarbeit?
3. Wie gewinnen und begleiten wir Mitarbeiter?
Die Tagung beginnt am 10. November um 10.30 Uhr und schließt am 11. November um 17 Uhr.

Anmeldungen sind zu richten an das Evangelische Mädchenwerk in Westfalen, 4600 Dortmund-Syburg, Haus Husen.

Tagungen für junge Erwachsene

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 8. 1969
Az.: 24221/C 16—01

Das Evangelische Mädchenwerk in Westfalen lädt zu zwei **Tagungen für junge Erwachsene** ein.

Die erste, am 8./9. November 1969 (Beginn samstags 16 Uhr, Ende sonntags 17 Uhr) steht unter dem Thema „Kann man seinen Eltern alles sagen?“ Als Teilnehmer werden junge Erwachsene von 16—20 Jahren und Väter und Mütter erwartet, die „Kinder“ dieses Alters haben.

Die zweite, am 6./7. Dezember 1969 hat das Thema „Man hat uns getauft — ohne uns zu fragen“. Unter anderem wollen junge Menschen die Ergebnisse der diesjährigen Landessynode zum Proponendum „Taufe und Konfirmation“ diskutieren.

Teilnehmer können junge Erwachsene ab 16 Jahren sein.

Die Kosten für ein Wochenende betragen DM 8,—. Anmeldungen sind zu richten an das Evangelische Mädchenwerk in Westfalen, 4600 Dortmund-Syburg, Haus Husen.

Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 10. 1969
Az.: 31981/A 7a—14

Die nächste Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst findet statt am

Montag, dem 17. November 1969, 10 Uhr, im Parkhaus in Hagen.

Das Parkhaus liegt im Stadtgarten in unmittelbarer Nähe des Allgemeinen Krankenhauses.

Die Mitgliederversammlung wird eingeleitet durch eine Andacht. Im Anschluß daran ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
2. Bericht der Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 1968,
3. Beratung des Haushaltsplanes 1970,
4. Neuwahlen für den Vorstand,
5. Verschiedenes.

MITTAGESSEN

6. Vortrag Oberkirchenrat Dr. Danielsmeyer:
„Die Taufe, Sakrament und Mitgliedsausweis für die Kirche, wird die Volkskirche durch Theologen in Frage gestellt?“

AUSSPRACHE

Der Vorstand lädt alle Kolleginnen und Kollegen zu dieser Mitgliederversammlung herzlich ein. Sie dürfte bis gegen 16 Uhr dauern. Das Mittagessen wird im Parkhaus im Stadtgarten von Hagen eingenommen.

Die Leitungsorgane werden gebeten, die Reisekosten auf ihre Kassen zu übernehmen.

Anschriftenänderung des Landesjugendpfarramtes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 10. 1969
Az.: 31399/C 17—09

Nachdem am 1. 7. ds. J. die Buchhaltung des Landesjugendpfarramtes von der Zentralbuchhaltung Villigst übernommen wurde, ist das Landesjugend-

pfarramt mit seinem gesamten Inventar am 25. September 1969 in das Haus Villigst eingezogen.

Die neue Anschrift des Landesjugendpfarramtes lautet:

Landesjugendpfarramt der EKvW
5845 Villigst/b. Schwerte/R.
Haus Villigst Tel.: 02304/3244

Anschriftenänderung der Zentralstelle für Ev. Kirchenmusik

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 10. 1969
Az.: A 10—26

Die Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik, Sammelstelle für Meldungen von Musikaufführungen zur Abrechnung mit der GEMA, hat uns gebeten, auf ihre Anschriftenänderung hinzuweisen.

Die neue Anschrift lautet:

Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik
1 Berlin 12, Jebenstraße 1 (Telefon: 32 03 14)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
Bielefeld, den 29. September 1969.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Th i m m e

(L. S.)
Az.: 22514/Bergkamen 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
Bielefeld, den 29. September 1969.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Th i m m e

(L. S.)
Az.: 22515/Holzwickede 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Lübbecke wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
Bielefeld, den 31. Juli 1969.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Th i m m e

(L. S.)
Az.: 20174/Lübbecke VI/3

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
Bielefeld, den 15. September 1969.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Th i m m e

(L. S.)
Az.: 27145/Paderborn 1 (6)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Recklinghausen wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
Bielefeld, den 29. September 1969.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Thimm e

(L. S.)

Az.: 29561/Recklinghausen VI/7

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
Bielefeld, den 16. September 1969.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Thimm e

(L. S.)

Az.: 23843/Resse 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1969 in Kraft.
Bielefeld, den 6. Oktober 1969.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Thimm e

(L. S.)

Az.: 30899/Rheda 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen am 1. 10. 1969 vollzogene Wahl des Pfarrers Helmut L e n g e m a n n zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Lünen.

Berufen sind:

Prediger Ulrich A f f e l d zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle, Kirchenkreis Lüdenscheid (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Otto B r a u n e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Kurt Junghan;

Prediger Werner E h m l e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid (2. Pfarrstelle);

Gemeindeglieder Hans-Jürgen G r a e s k e zum Leiter des Martinswerks e. V. Verein für Innere Mission Dorlar als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Friedel Birker;

Prediger Günter G r o l l a zum Pfarrstellenverwalter der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg (4. Pfarrstelle);

Prediger Ernst-Leberecht J u d t zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Feudingen, Kirchenkreis Wittgenstein (2. Pfarrstelle);

Prediger Werner K e ß l e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg, Kirchenkreis Unna (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Erich K l e i n e zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Landeskirche Badens zurückgekehrten Pfarrers Ernst Fäßler;

Pfarrer Eberhard K r a u s e - S p a r m a n n zum Pfarrer der Ev. Anstalts-Kirchengemeinde Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hans Röhrig;

Hilfsprediger Dietmar L o r e n t z e n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Prediger Walter M ü l l e r zum Pfarrstellenverwalter der Evangelischen Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Arnsberg (1. Pfarrstelle);

Pfarrer Siegfried S i e k m ö l l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in die Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster berufenen Pfarrers Johann-Friedrich Moes;

Hilfsprediger Rolf S o n n e m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Hans-Jürgen Warneke zum Pfarrer der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des ausgeschiedenen Pfarrers Horst Ingo Jaene;

Prediger Edwin Werner zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen (1. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Ekkehard Wiewiorra zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Peter Bruckhaus.

Zu besetzen sind:

die durch den Tod des Pfarrers Dr. Hans Walther Röhrig frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Berghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Rolf Schankweiler in den Dienst der Jungen Kirche in Südwestafrika erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ennigerloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Reinhard Heitmann zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest zum 1. Oktober 1969 frei gewordene (3.) Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Günter Stallner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Haßlinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das große Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten: Heinz-Dieter Pfarrer, 462 Castrop-Rauxel, Kiefernweg 10.

Theologische Prüfungen:

Es haben bestanden: die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Ulrich Bendokat	Lothar Kilian
Hans Joachim Braune	Hans Ulrich Köster
Martin Dörnenburg	Erhard Nierhaus
Manfred Fiedler	Alexander Räber
Jörg Wilhelm Giesen	Dieter Scheer
Dierk Hansen	Peter Michael Voß
Eberh. Henkel (Konr.)	Friedr. Wilh. Windfuhr
Friedemann Johst	Günter Wünsch

die Studentinnen der Theologie:

Maria Barutzky	Hertha Köhne
Almut Eberhardt	Christiane Pfützner
Grita Gundulah Heß	

die zweite theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Hans Peter Adler	Uwe Möller
Ludwig von Behren	Gerd Müller
Klaus Bücken	Dr. Klaus Müller
Dr. Hermann Eberhardt	Wilhelm Portmann
Peter Graebisch	Wilhelm von der Recke
Volker Guckes	Bernhard Roth
Reinhold Hausmann	Rüdiger Seiffert
Eberhard Helms	Herbert Schmidt
Johannes Hildebrandt	Theodor Schmidt
Ulrich Holtkamp	Ulrich Steinhoff
Carl Ernst Kattwinkel	Friedrich Stellbrink
Dr. Klaus Krüger	Helmut Weide

die Studentinnen der Theologie:

— — — — —

Die Genannten haben die Wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erstes theologisches Examen:

Altes Testament:	Die theologische Bedeutung der Geschichte Israels in der Verkündigung des Propheten Hosea
Neues Testament:	Apokalyptische Aussagen bei Paulus — ihre Funktion und Bedeutung
Kirchengeschichte:	Luthers Gesellschaftskritik in seinen Schriften von 1520 bis 1523
Systematik:	Schleiermachers Theologieverständnis nach seiner „Kurzen Darstellung des Theologischen Studiums“ — Darstellung und Beurteilung.

Zweites theologisches Examen:

Altes Testament:	Die Begründung der Einzigartigkeit Jahwes bei Deuteronomesaja
Neues Testament:	Die Verkündigung des Todes Jesu im 1. Petrusbrief.

- Kirchengeschichte:** Das reformatorische Schriftverständnis in Luthers Wartburgpostille
- Systematik:** Kirche und Welt nach der Konzilskonstitution vom 7. 12. 1965 „Gaudium et spes“
- Praktische Theologie:** Der Katechismus-Entwurf Hans Asmussens „Christliche Lehre anstatt eines Katechismus“ (Lutherisches Verlagshaus Berlin und Hamburg 1968) ist systematisch-theologisch zu analysieren und zu beurteilen.

Stellenangebot

Die Evangelischen Kirchengemeinden Welper und Blankenstein-Buchholz in der Stadt Blankenstein (Ruhr) möchten zum 1. 1. 1970 (bzw. 1. 4. 1970) erstmals die neu eingerichtete Stelle eines hauptamtlichen Jugendmitarbeiters besetzen. Die Stadt Blankenstein (Ruhr) liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Südrand des Ruhrgebietes. Die Kirchengemeinden Welper und Blankenstein-Buchholz haben zusammen ca. 9000 Gemeindeglieder. Jugendarbeit ist teilweise vorhanden (CVJM, Mädchenkreis, Jungscharen); teilweise muß sie noch aufgebaut werden. Der Eigeninitiative des Jugendmitarbeiters wird dabei im Zusammengehen mit den Presbyterien der beiden Kirchengemeinden größtmöglicher Spielraum gelassen. Die Vergütung erfolgt nach BAT. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. Anfragen oder Bewerbungen bitten wir zu richten an: Herrn Pfarrer Peter Paul, 4324 Blankenstein-Welper, Marxstr. 23a, Tel.: Hattingen 22728.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Ernst Fischer „Kirche und Kirchen nach dem Vaticanum II — Die Lehre des Konzils über die Kirchengemeinschaft aus ökumenischer Sicht —“ Theologische Existenz heute, Nr. 144, München. Chr. Kaiser Verlag München 1967. 105 Seiten, broschiert, DM 7,80.

Das Kirchenverständnis der Römisch-Katholischen Kirche nach dem 2. Vatikanischen Konzil ist eine heute viel verhandelte Frage. Pfarrer Dr. med. Fischer, Hagen, der Vorsitzende des Catholica-Ausschusses der Evang. Kirche von Westfalen, geht ihr in dieser sorgfältigen Arbeit, die aus einem im Catholica-Ausschuß gehaltenen Referat erwachsen ist, nach. Wer am ökumenischen Gespräch beteiligt ist, sollte an diesem wichtigen Beitrag, der sich vor aller Schwarzweißmalerei hütet, nicht vorbeigehen.

Horst Becker, Reinhard Dobbert, Anker Gjerding: **Das Zeugnis der Kirche für die Juden** (Heft 16 der Schriftenreihe „Missionierende Gemeinde“), Lutherisches Verlagshaus, Berlin und Hamburg 1968.

Im Bereich der christlichen Theologie wächst die Erkenntnis, daß eine Begegnung mit dem Juden-

tum wünschenswert, ja erforderlich ist. Diese Erkenntnis umschließt allerdings die Notwendigkeit, über die Möglichkeiten und den Sinn einer solchen Begegnung nachzudenken. Wer sich über die Fragen informieren will, die das weithin noch zu klärende Verhältnis der Kirche zum Judentum aufwirft, erhält durch das Heft „Das Zeugnis der Kirche für die Juden“ eine brauchbare Einführung. Ein Vorteil des Heftes liegt fraglos darin, daß es auch „handfeste, nüchterne Hilfen zum Gespräch“ anbietet. Ehe von Reinhard Dobbert das eigentliche Thema behandelt wird, geht Horst Becker sorgfältig der Frage nach: „Gibt es ein Zeugnis der Kirche für die Juden?“ Beachtenswert ist auch die von Anker Gjerding zusammengestellte Dokumentation.

Hans Conzelmann, **Die Apostelgeschichte**, Handbuch zum Neuen Testament 7, 1963, V, 158 Seiten mit einer Karte, Brosch. DM 18,—, Hln. DM 21,50.

Seit dem Aufsatz von Ph. Vielhauer: Zum „Paulinismus“ der Apostelgeschichte (EvTh 1950/51, 1—15; jetzt auch in: Aufsätze zum Neuen Testament, ThB 31, 1965, 9—27) erfährt die Apostelgeschichte des Lukas eine zwiespältige Beurteilung. Nach dem Urteil von R. Bultmann hat Lukas „den ursprünglichen kerygmatischen Sinn der Jesus-Überlieferung preisgegeben und sie historisiert“ (Theologie des Neuen Testaments, 1953, 463). Dieses abschätzige theologische Urteil hat der wissenschaftlichen Forschung an der Apostelgeschichte keinen Abbruch getan, ja sie vielleicht gerade herausgefordert. Neben dem großen Kommentar von E. Haenchen (im Kritisch-exegetischen Kommentar über das Neue Testament, begr. von H. A. W. Meyer) bietet die Auslegung von Conzelmann eine wichtige Ergänzung. Wer sich schnell und gezielt informieren will, der greife zu diesem Kommentar, der als „Handbuch alten Stils“ (Vorwort) übersichtlich gestaltet ist. Conzelmann ist ein Meister der gestrafften, inhaltsreichen Darstellung. Neben den kurzen Erläuterungen zum Text vertiefen zahlreiche Exkurse einzelne historische oder theologische Probleme. Eine beeindruckende Fülle von Literaturangaben ermöglicht die eigene Weiterarbeit.

Sahen frühere Ausleger in der Apostelgeschichte des Lukas wesentlich eine geschichtliche Quelle für die früheste Zeit des Christentums, so tritt in der heutigen Auslegung die theologische Arbeit des Lukas stärker hervor. Durch seine Studien zur Theologie des Lukas (Die Mitte der Zeit, 1964⁹) ist Conzelmann bestens für eine Auslegung, die die eigene theologische Arbeit des Lukas einbezieht, disponiert. Die Einleitung des Kommentars informiert über Text, Sprache, Quellen, den Schriftsteller und die leitenden theologischen Gedanken des Werkes. Conzelmanns Urteil wägt vorsichtig ab und hält sich in Fällen der Ungewißheit zurück.

Eine andere Frage ist, ob Conzelmann die Gesamtkonzeption des Lukas richtig sieht. Liegt nicht in dem Bemühen des Lukas, einen theologischen Bezug zur Welt und zur Geschichte zu finden, eine für unsere Gegenwart sehr aktuelle Aufgabe? Dann würde die Beschäftigung mit der Apostelgeschichte weit über eine kritische oder erbauliche Betrachtung der Geschichte des Urchristentums hinausführen und uns mit Fragen unserer Zeit konfrontieren. Der Kommentar führt glänzend in die um-

fangreichen Forschungsergebnisse ein. Er verhilft zu einem vertieften Verständnis der Apostelgeschichte und regt zu weiterer Beschäftigung mit der Theologie des Lukas an.

Reginald H. Fuller: **Die Wunder Jesu in Exegese und Verkündigung.** Aus dem Englischen übertragen und mit einem Vor- und Nachwort versehen von Franz Joseph Schierse. Patmos-Verlag Düsseldorf 1968, 2. Auflage. 144 Seiten, Paperback, DM 8,80.

Die Studie des Neutestamentlers am Union Theological Seminary in New York verschafft auf knappem Raum einen hilfreichen Überblick über die Problematik der Wunder Jesu. Der Verfasser stellt sich den Fragen, die das neuzeitliche Denken (Wandel des Weltbilds und historische Kritik der Bibel) aufgeworfen hat, und sucht in einer theologischen Interpretation der Wunder Jesu durch „kurzschlüssige Apologetik“ (S. 118) hindurchzustoßen. So verbindet das Buch wissenschaftliche und praktische theologische Arbeit. Fuller bedenkt die historische Frage sorgfältig („Hat Jesus Wunder gewirkt?“) und berücksichtigt die neuesten Ergebnisse der Forschung. In der Gliederung geht er dem traditionsgeschichtlichen Gefälle nach (Jesus — Urkirche — Evangelien). Mit dieser Methode gelingt es ihm, die theologische Tiefendimension der neutestamentlichen Wundertexte herauszuarbeiten. Die kritische Forschung ist der theologischen Interpretation dienstbar gemacht. Die angefügten vier Predigtmeditationen sagen nur noch im Detail, was schon vorher in der Gesamtdarstellung erarbeitet worden ist. Das Buch ist in einer klaren, anschaulichen Sprache geschrieben und liest sich — trotz Übersetzung (einige stilistische Unsauberkeiten) — gut. Dankbar vermerkt man das Verzeichnis der Wunder Jesu am Schluß. Das Vor- und Nachwort von Schierse ist um eine Hinführung und einige Ergänzungen und Korrekturen bemüht.

Die Monographie gibt einen guten Einblick in traditions- und redaktionsgeschichtliche Probleme der Evangelien und kann aus dem Engpaß heraus helfen, in den eine falsch verstandene Bibelkritik die heutige Predigt über Wunder Jesu gebracht hat.

Ingrid Riedel: **Bildinterpretation.** Zum Umgang mit Bildern in Schule, Jugend- und Gemeindegemeinschaft (Hilfsmittel für den kirchlichen Unterricht Nr. 14), Chr. Kaiser Verlag München, 1969, 176 Seiten, 16 Kunstdrucktafeln, Hln. DM 19,80.

Es ist zum mindesten theoretisch allgemein anerkannt, daß im Zeitalter der audiovisuellen Medien dem Bild in der unterrichtlichen Praxis größte Bedeutung zukommt. Zwar werden schon seit längerer Zeit im Religionsunterricht der Schule wie im kirchlichen Unterricht Bilder als Hilfsmittel verwendet (Bilderbibeln, Religionsbücher, Wandbilder etc.), aber die Möglichkeiten, die das Bild als didaktisches Mittel bietet, sind, was den kirchlichen Unterricht angeht, noch kaum erkannt. Weithin ist die kirchliche Praxis noch durch die Bild„betrachtung“ bestimmt, in der das Bild als bloße Illustration der biblischen Geschichte fungiert.

Demgegenüber weist R. dem Bild bei der Erschließung der biblischen Botschaft eine zentrale Rolle zu und fordert statt Deskription eine Interpretation, die sich im Dialog zwischen Anschauung und biblischem Wort vollzieht. Es ist das Ziel ihres

Buches, eine Methode der Bildinterpretation für die Gemeindegemeinschaft (nicht nur für den Unterricht!) zu entwickeln. R. beschränkt sich auf Verwendung und Interpretation solcher Bilder, die unmittelbar biblische Stoffe zum Inhalt haben („worthaltige“ oder „kerygmatische“ Bilder). Hier wäre zu fragen, ob der Begriff „kerygmatisch“ nicht zu eng gefaßt ist. Es werden heute zu Recht im kirchlichen Unterricht zum Verständnis der biblischen Botschaft „profane“ Bilder herangezogen, die die Jugendlichen viel unmittelbarer ansprechen und sich z. T. vorzüglich zur Konkretisierung des Kerygmas eignen (Burckhardthaus-Mappen, NT für Menschen unserer Zeit etc.).

Das Buch verlangt die intensive Mitarbeit des Lesers; aber er wird reich belohnt. Endlich einmal werden die Methoden moderner Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik für die Interpretation biblischer Bilder fruchtbar gemacht! Auch wird, was bisher gänzlich fehlte, die kerygmatische Wirkungsweise der bildnerischen Mittel gründlich untersucht (Ausdruckswert der Bildfläche, der Linie, der Einzelfarben und Farbkontraste, des Lichtes etc.). Der Unterrichtende erhält hier eine gründliche Schulung seines Auges, die es ihm erst ermöglicht, ein Bild in seiner Form zu verstehen und das Kerygma des Bildes zu erfassen. R. hält diese gründliche Vorbereitung des Unterrichtenden für die unumgängliche Voraussetzung des Unterrichtens.

Die 7 Beispiele einer kerygmatischen Interpretation erproben am Einzelbild, was die Analyse der bildnerischen Mittel eingebracht hat: von der Interpretation der linearen Komposition, der Farben und Lichtverhältnisse des Bildes ausgehend, fragt der Interpret nach der Begegnungsweise Gottes mit dem Menschen und des Menschen mit Gott, deckt die Kontaktstelle zwischen Bild und Betrachter auf, um schließlich zum Kerygma des Bildes durchzustoßen. — Äußerst hilfreich sind die ausführlichen Überlegungen zur Praxis der Bildinterpretation (z. B. sachgemäße Bildauswahl entsprechend dem Alter und Niveau des Betrachterkreises; Methodik des Unterrichts etc.). Streckenweise hat das Buch den Charakter eines Informations- und Arbeitsbuches, das man immer wieder zur Hand nehmen wird. 27 (teils farbige) Abbildungen, von der Wiener Genesis (um 600) bis zu Nolde, Barlach und Manessier reichend, sind dem Buch beigegeben; einige von ihnen werden entsprechend der von R. erarbeiteten Methode interpretiert.

Jedem, der in Gemeinde oder Schule mit Bildern arbeitet oder arbeiten möchte, kann diese Neuerscheinung nur wärmstens empfohlen werden.

Greeven, Ratzinger, Schnackenberg, Wendland: **„Theologie der Ehe“**, Vandenhoeck-Ruprecht; 12,50 DM.

Seit 1945 ist ein „Oekumenischer Arbeitskreis Katholischer und Evangelischer Theologen“ unter Leitung von Kardinal Jäger und Alt-Bischof Stählin an der Arbeit, grundlegende Fragen, die zwischen beiden großen Kirchen zu erörtern sind, möglichst zu klären. 1968 stand das Verständnis der Ehe im Mittelpunkt einer mehrtägigen Tagung. Die dabei gehaltenen Referate, die den neuesten Stand der neutestamentlichen Arbeit beider Konfessionen darstellen, und das Ergebnis der Diskussion werden der Öffentlichkeit in dem o. a. Büchlein vorgelegt:

„Ehe nach dem Neuen Testament“, Professor Schnackenburg, Korreferat Professor Greeven, „Zur Theologie der Ehe“, Prof. Ratzinger und „Zur Theologie der Sexualität und der Ehe“, Prof. Wendland. Hinzugefügt sind dankenswerterweise der Abschnitt über „Ehe und Familie“ aus der Pastoralkonstitution des Vatikanum II, die „Ordnung der Trauung“ nach dem Meßbuch von 1965 — beides im deutschen Text — sowie der Abschnitt „Ehe und kirchliche Trauung“ aus der Lebensordnung der Evangelischen Kirche in Bayern und „die Trauung“ nach der Agende der VELKD. Das Ganze ist ein in vieler Hinsicht wertvolles und hilfreiches Buch.

Herbert Braun: **Jesus**. Kreuz-Verlag Stuttgart-Berlin, 175 Seiten, 12,80 DM, Subskriptionspreis 9,80 DM.

Als eine Art Weiterführung des Bandes „Theologie für Nichttheologen“ bringt der Verlag eine Buchreihe mit dem Titel: „Themen der Theologie“ heraus. Man darf den vorliegenden ersten Band dieser Reihe: H. Braun „Jesus“ als programmatisch ansehen. Die Leser erhalten eine Darlegung dessen, was eine Gruppe von Exegeten meint, über Jesus heute sagen zu können. Es ist auf die Menge des Ausgesagten hin gesehen viel mehr, als mancher Leser befürchtet haben wird. Es löst sich keineswegs alles in nebulose Gemeindebildung auf, sondern echte Jesusworte und echte Jesustaten werden reichlich bezeugt und aus dem Zusammenhang mit der religiösen Umwelt Jesu zu erklären versucht. Hierbei wird für jeden Leser etwas zu lernen sein, aber über das Sterben Jesu am Kreuz erfährt der Leser dieses Jesusbuches nichts und von der Auferstehung nur etwas in umdeutenden Hinweisen. Über Gott und das Verhältnis zu ihm heißt es: „Jesus denkt, wenn er Gott sagt, an die Bekehrung, an den radikalen Gehorsam, an die totale Gnade.“ Dieser Gott ist nicht in irgendeiner Weise personal zu denken, so daß man ihn lieben und zu ihm beten könnte. Das Doppelgebot der Liebe ist nach Meinung des Verfassers auch nur ein scheinbares Nebeneinander. In Wahrheit geht beides im Gebot der Nächstenliebe auf, und von dem Gebet bleibt nur noch die „Haltung des Gebetes“ übrig, nämlich „das Wissen, daß der Mensch letzten Endes als ein Empfangender lebt.“ Den Kern des Evangeliums sieht der Verfasser in der „rechten Offenheit für den Nächsten.“ Die Gnade Jesu wird darin offenbar, daß er diese Offenheit auch gegenüber dem Deklassierten durchhält, denn die Annahme des bösen Menschen durch Menschen ist die Annahme durch Gott. Der Gnade Gottes kann ich gewiß sein, wenn ich mich selbst in meiner Verlorenheit annehme.

Wenn Braun recht hat, haben die Briefschreiber des Neuen Testaments Jesus total mißverstanden und mit ihnen die Bekenntnisse der Christenheit von Anbeginn bis heute.

Walter Grundmann: **Das Evangelium nach Matthäus. Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament**, Band 1, Evangelische Verlagsanstalt Berlin, 1968 — DM 24,—.

Mit dem Matthäusevangelium schließt Walter Grundmann seine Auslegung der drei synoptischen Evangelien ab. Die vorausgehenden Kommentare zum Markus- und Lukasevangelium (Theol. Handkommentar Bd. 2 und 3) sind grundlegend für das

hier vorgelegte Werk. Wie die anderen Bände bietet dieser Kommentar eine ausführliche Einleitung und faßt wichtige Themen in Exkursen zusammen. Wer im praktischen Dienst der Kirche steht, wird das preiswerte Buch dankbar begrüßen. Gerade zum Matthäusevangelium sind in den Nachkriegsjahren zahlreiche Monographien erschienen, die die theologische Konzeption des Matthäus immer deutlicher erschließen. Dazu kommen die Funde von Qumran, die gerade für das erste Evangelium von besonderer Bedeutung sind. Grundmann arbeitet die Fülle neuer Erkenntnisse in die Auslegung ein. In einem vorläufigen Abschluß der noch in vollem Gange befindlichen Forschung versucht er „eine Art Bilanz“ dessen darzustellen, „was aus der gegenwärtigen Arbeit an den Synoptikern zum Verständnis ihres Berichtes gewonnen werden kann“ (Vorbemerkung).

Von den neuen Erkenntnissen her gewinnt die Botschaft des Matthäusevangeliums eine geschichtliche Tiefendimension. Leben und Wirken des irdischen Jesus und die besondere Situation des Evangelisten in seiner Zeit treten in ein spannungsvolles Verhältnis zueinander. Während Jesus z. B. keine neue Gemeinde schafft (4), stellt sich dem Evangelisten gerade das „Problem der Kirche“ (27). Auch eine christologische Überformung der Tradition findet statt. Verkündigt Jesus die kommende Gottesherrschaft, so erwartet die Gemeinde des Matthäus nach Golgatha und Ostern die Parusie Jesu (6). „Die Stellung des Matthäus-Evangeliums am Ausgang der Urchristenheit“ (27 ff.) läßt sich nach dem Stand der Forschung einleuchtend erheben. Die Erkenntnis, daß „Gewaltverzicht und Versöhnungsbereitschaft dem Willen Gottes entsprechen, ... dürfte eine wesentliche Frucht des Jüdischen Krieges sein“ (47). Das Entstehen einer christlichen Kirche mit einer eigenen Ordnung (Mt 18; 23, 7 ff.) weist auf den Kampf mit dem Reformjudentum von Jamblia (33). Grenzt sich Matthäus so gegen ein vom Pharisäismus bestimmtes Judentum ab, so tritt er zugleich einem gesetzlosen Enthusiasmus entgegen (35 ff.). Die Gemeinde bedarf in einer bleibenden, nicht untergehenden Welt der klaren Weisung (36). Anklänge und Abgrenzung zu den Lehren der Gemeinde in Qumran sind unübersehbar. Nach Mt 5—7 lehrt Jesus wie der „Lehrer der Gerechtigkeit“ (115 ff.). Das berühmte Wort Jesu an Petrus Mt 16, 17—19 hat formale Parallelen in Qumran (392 f.). Das gilt auch für das Schriftverständnis, wie es die eigenartige Stelle Mt 13, 52 zeigt (71 ff.).

So bezeugt Matthäus an der Schwelle zur nachapostolischen Zeit das Eingehen der Christusbotschaft in die Welt. Das ist ein gerade heute aktuelles Thema. Grundmanns Kommentar kann dazu verhelfen, in Predigt und Unterweisung die Weltbezogenheit des christlichen Glaubens auszusagen.

Kämpfer wider Willen; Erinnerungen des Landesbischofs von Sachsen, D. Hugo Hahn, aus dem Kirchenkampf 1933—1945; bearbeitet und herausgegeben von Georg Prater; Brunnen-Verlag Metzinger 1969; 351 Seiten, Leinen: 19,80 DM (kart.: 16,80).

Der spätere Landesbischof von Sachsen, D. Hugo Hahn, ist fraglos einer der führenden Männer der Bekenntnenden Kirche im nationalsozialistischen

Deutschland gewesen. Es ist deshalb begrüßenswert, daß nun posthum seine Erinnerungen aus den Jahren von 1933 bis 1945 vorgelegt werden. Bei der Abfassung dieser Erinnerungen hat Hahn offenbar nicht an eine Veröffentlichung gedacht; die Aufzeichnungen sollten wohl nur für die Familie bestimmt sein. Es mag an dieser Zweckbestimmung oder auch an Hahns unbestreitbarer Lauterkeit und an seiner tiefen Frömmigkeit liegen: Die Erinnerungen sehen von jeder „Heroisierung der eigenen Person und der Bekennenden Kirche“ ab, und sie lassen auch den Gegnern — etwa dem Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten, Hanns Kerrl — ein besonnenes, sachliches Urteil zuteil werden. Besonders interessant ist, daß man etwas von Hahns innerer Entwicklung erfährt: Zunächst hat er der nationalsozialistischen Bewegung unkritisch gegenübergestanden — vor allem der kleine Abschnitt „Meine Stellung zu Hitler und zum Nationalsozialismus“ gibt davon Zeugnis —, dann aber hat er eine ganz feste und klare Haltung eingenommen und ist zum „Kämpfer wider Willen“ geworden.

Dem Herausgeber ist dafür zu danken, daß er — gemeinsam mit zwei Mitarbeitern — den Erinnerungen einen ausführlichen Anmerkungsbeitrag angefügt hat.

Lichtbildarbeit

Lichtbildserie zum Kirchentag

In der Evangelischen Zentralbildkammer Witten-Ruhr sind zwei Lichtbildserien über den Kirchentag in Stuttgart unter dem Thema „Hunger nach Gerechtigkeit“ erschienen.

14. Deutscher Evangelischer Kirchentag Stuttgart 1969

ZB 68 schwarz-weiß	Streifen	30 Bilder	DM 9,—
ZB 69 farbig	verglast	30 Bilder	DM 39,—

Bestellungen bitten wir an die Evangelische Zentralbildkammer, 581 Witten-Ruhr, Postfach 1349, zu richten.

Hinweis:

Gebrauchtes Orgelpositiv zu mieten oder zu kaufen gesucht. Angebote freundlich erbeten an: Evangelische Kirchengemeinde Buer, 466 Gelsenkirchen-Buer, Urbanusstr. 15.

Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernahm die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., **sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben**. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.

Wir empfehlen Ihnen, die Zeitungsbezugsgebühren von einem Ihrer Konten abbuchen zu lassen. Den Abbuchungsantrag wollen Sie ebenfalls an Ihr zuständiges Postamt richten, wo Sie auch das entsprechende Formblatt (Z 51 DA PostZtg., Anl. 14) erhalten.